jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/14 7Ob548/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1993

Norm

GmbHG §52 Abs6

Rechtssatz

Die sinngemäße Anwendung der §§ 6, 6 a und 10 bedeutet keine Anrechenbarkeit von Leistungen auf das bisherige Stammkapital (über das gesetzliche Mindestmaß hinaus) auf Leistungsverpflichtungen aus der Übernahme von Stammeinlagen im Rahmen der Erhöhung des Stammkapitals. Für die Erhöhung des Stammkapitals gelten dieselben Sicherungen wie bei der Gründung (wie 6 Ob 14/90).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 548/93
  Entscheidungstext OGH 14.07.1993 7 Ob 548/93
  Veröff: SZ 66/90 = EvBl 1993/155 S 636

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060569

Dokumentnummer

JJR_19930714_OGH0002_0070OB00548_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at